



Obdachlosigkeit in Cadenberge

Mitte Januar 2026



6.2.2026

Guten Tag in die Runde

Aufgrund einer Bitte der Polizeistation Cadenberge an uns, die Bürgerinitiative 'Cadenberge Hilft', vom 14.1. 26 zur Hilfe für einen Obdachlosen wurde Frau Wiese erfolgreich tätig. Alle Beteiligten, wie Polizeistationen, Samtgemeinde, Kirche etc. waren umgehend zu einer Zusammenarbeit bereit!

Am 17. Januar gelang es Frau Wiese, den Cadenberger Bürger erstmal in Cadenberge in einem „Notzimmer der Kirchengemeinde“ unterzubringen. Hier hält er sich nach wie vor auf. Hier kann er auch duschen. Die Kleiderkammer war im Januar nicht geöffnet; etwas neue Wäsche konnte Frau Wiese aus Mitteln unserer Kirche erwerben.

Es zeigte sich jedoch, dass es in letzter Zeit Veränderungen, z.B. in den Möglichkeiten der Unterstützung durch Dritte gegeben hat, die wohl noch unbekannt sind.

Wir bitten Sie daher zu einer Zusammenkunft am 26. Februar um 8.30 Uhr, Rathaussaal Cadenberge

Durch dieses Treffen soll eine gute Vernetzung aller potenziell beteiligten Institutionen, Initiativen und Personen ermöglicht werden.

Vielen ist wohl auch noch unbekannt ist, dass die Samtgemeinde zum 1.1.2026 eine neue Stelle für den Bereich der Obdachlosigkeit geschaffen hat, für die Frau Jedixa Diaz eingesetzt wurde. Aus diesem Grund lädt auch Frau Diaz von der Samtgemeinde Land Hadeln Sie zu diesem Treffen mit ein.

Wir freuen uns auf einen regen Austausch, besonders auch der Vorstellung der (neuen) Aufgabenbereiche der jeweiligen VertreterInnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Beushausen

Jedixa Diaz

Hier die aktuelle Einladungsliste für das Vernetzungstreffen ´Obdachlosigkeit` am 26.2.

| Nr.: | Einrichtung | Wer | E-Mail |
|------|--|---|--|
| 1 | Polizei Hemmoor | ? | Stefan.klein@polizeiniedersachsen.de |
| 2 | Polizei Cadenberge | Jochen Mencke | Jochen.mencke@polizei.niedersachsen.de |
| 3 | SG-Land Hadeln- Ordnungsamt | Thomas Claus | Thoamas.claus@land.hadeln.de |
| 4 | „ | Anna-Elisabeth Gottfried | Anna-elisabeth.gottfried@land.hadeln.de |
| 5 | Beratungsstelle Ankerplatz 67, Hemmoor | Emmely Meyer Tel.: 0151-74653934 | ankerplatz67@paritaetischer.de |
| 6 | Ambulante Hilfe (§67 SGB XII) | Beratungsstelle der Diakonie Cuxland | silke.knieling@evlka.de |
| 7 | Kirche Cadenberge | Pastor Hövelmann | Matthias.Hoevermann@evlka.de |
| 8 | Kirche Cadenberge | Pastor Klaus Volkhardt | Klaus.volkhardt@evlka.de |
| 9 | ´Cadenberge Hilft` | Christa Wiese | Christa.wiese@mailbox.org |

**Eine Kurzinformation zum Aufgabenbereich der Beratungsstelle Ankerplatz 67 (Seite 3)
und der Diakonie Cuxland (Seite 4) fügen wir zur Vorabinformation bei.**

In Cadenberge hilft man sich



Cadenberge hilft
c/o Ulrich Beushausen
Ahornweg 18
21781 Cadenberge

Tel: 04777 • 9295457
cadenbergehilft@gmail.com
www.hadelnhilft.de

Aktenvermerk

Cadenberge, den 17.1.2026

Obdachloser in Cadenberge

Sachverhalt:

Am 14.1. habe ich folgende E-Mail über cadenbergehilft@gmail.com bekommen:

Moin!

Wir haben hier einen Cadenberger Bürger, der Hilfe bräuchte.

Es geht um [REDACTED] ...auch als „Robin Hood“ bekannt.

Habt ihr vielleicht schon mal gesehen: wilde zerzauste Haare, läuft oft barfuß....

Nachdem sein Vater gestorben ist und seiner Mutter in eine Pflegeeinrichtung nach Cuxhaven kam, wurde das Mietverhältnis in der Lengenstraße gekündigt.



Inhalt nicht verändert, nur Format verändert und Namen anonymisiert (U.B.)

- Umgehend habe ich die Mail an Christa Wiese weitergeleitet, die inzwischen sehr erfolgreich tätig wurde. Ohne Schwierigkeiten traf sie die betreffende Person in Cadenberge auf dem Marktplatz an und nahm Kontakt auf. Herr X war sofort sehr zugänglich. **Zwischenzeitlich:**
- Frau Wiese nahm auch mit der Samtgemeinde Kontakt auf, organisierte eine Duschmöglichkeit für ihn. Bei der Polizeistation Hemmoor holte sie unter Vermittlung der SG einen Schlüssel für eine Notunterkunft in Oberndorf. Die „Zuführung“ in die Wohnung hätte die Polizei mit einem Fahrzeug, das gut zu reinigen ist, übernommen. Frau Wiese versuchte bei der hiesigen Diakoniekleiderkammer saubere Wäsche zu bekommen. Die Diakoniestation war aber geschlossen, Anruf bei der Diakonie CUX war unergiebig, keine Kleiderausgabe möglich. Frau Wiese wird ggfs. nach Rücksprache mit unserem Pastor – Matthias Hövelmann – auf Kirchenkosten neue

Bekleidung besorgen, falls über Pari in Hemmoor keine besorgt werden kann. Pastor Hövelmann erlaubte, dass Herr X in dem „Notunterkunftsraum“ der Kirche duschen konnte. Hier ist er über das Wochenende erstmal untergebracht, da Herr X nicht nach Oberndorf wollte. Das Vorhandensein einer regelmäßigen Unterkunft ist notwendig, um z.B. auch eine Weiterbewilligung von SGB-Leistungen zu erreichen.

- Unserem Pastor sowie Frank Thielebeule (SG-Bürgermeister) habe ich die Mail ebenfalls zur Kenntnis am gleichen Tag geschickt.

Zuständigkeit/Befugnis:

Natürlich sind wir als Bürgerinitiative 'Cadenberge Hilft' nicht zuständig, aber es ist hier allgemein bekannt, dass wir immer bemüht sind Menschen, die sich in schwierigen Situationen befinden, zu helfen; problematische Situationen zu managen wissen. Dies ist eine besondere Stärke gerade von Frau Wiese, was sich auch in dieser Angelegenheit gezeigt hat.

Mangels rechtlicher Befugnis ist aber z.B. nicht möglich zu klären, ob in diesem Fall nicht die Zuständigkeit des Landkreises-Sozialamt gegeben ist. Es wäre in dem Zusammenhang u.a. zu klären, ob tägliche Arbeitsfähigkeit von mindestens 3 Stunden vorliegt (Bedingung für Jobcenterzuständigkeit); Hilfe bei einer etwaigen Alkoholerkrankung, Klärung von §§ 67 ff SGB XII (Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten), ...

Expertise:

Aus dem Geschehen ergibt sich m.E. erheblicher Klärungsbedarf, im Einzelnen:

- Es scheint unklar zu sein, wer in solchen Fällen Ansprechpartner ist und wer was unternimmt
- Der Aufgabenbereich der Ordnungsbehörde scheint unklar zu sein (SOG)
- Die Handlungszuständigkeit bei polizeirechtlicher Gefahrenlage scheint wenig bekannt zu sein
- Es scheint Unwissenheit darüber zu bestehen, wo die nächstgelegene Notunterkunft besteht und wer diesbezüglich informiert werden muss
- Es scheint in unserer Gemeinde keine Duschköglichkeit für Obdachlose zu geben
- Der Aufgabenbereich des Jobcenters und/oder des Sozialamtes für Personen (mit multikomplexen Problemen), die zu weniger als drei Stunden täglicher Arbeit fähig sind, scheint nicht bekannt zu sein. Z.B. §§ 67 ff SGB XII
- Die Ausstattung eines Obdachlosen mit Bekleidung im Bedarfsfall scheint nicht geklärt zu sein, besonders dann, wenn die Kleiderkammer der Diakonie nicht besetzt ist (Urlaub, Wochenende)
- Die potentielle Akuthilfe unserer Kirchengemeinde scheint nicht geregelt

Die Intervention unserer Bürgerinitiative 'Cadenberge Hilft', namentlich Frau Wiese hat gezeigt, dass eigentlich eine große Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht!

Die potentiell beteiligten Akteure müssen aber einmal zusammengebracht werden, um Transparenz zu schaffen und somit zukünftig einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Ankerplatz 67 Altkreis Hadeln

Ein neuer Ort für Halt, Hilfe und Perspektive in Hemmoor

Ankerplatz 67 ist ein aufbauendes Projekt in Trägerschaft des [Paritätischen Cuxhaven](#), das Menschen in schwierigen Lebenslagen zur Seite steht.

Unsere Arbeit basiert auf den Grundsätzen der Gemeinwesenarbeit und richtet sich insbesondere an Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII. Wir unterstützen Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind, die unter psychischer Belastung leiden, sich in prekären Lebenslagen befinden oder von Ausgrenzung betroffen sind. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Betroffenen individuelle Perspektiven zu entwickeln und sie Schritt für Schritt auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu begleiten.

Was Sie bei uns finden:

- Beratung und Begleitung in schwierigen Lebenssituationen
Wir hören zu, klären gemeinsam Ihre Anliegen und suchen mit Ihnen nach Lösungen – vertraulich, unbürokratisch und individuell.
- Hilfe bei Behördenangelegenheiten
Ob Anträge, Briefe vom Amt oder der Gang zum Jobcenter – wir unterstützen Sie bei allem, was den Papierkram betrifft.
- Unterstützung bei Wohnraumsicherung oder Wohnungssuche
Wir helfen bei drohendem Wohnungsverlust, suchen mit Ihnen nach neuen Wohnmöglichkeiten und vermitteln bei Bedarf an weiterführende Stellen.
- Strukturebende Angebote und offene Treffs

Ankerplatz 67 soll ein Ort sein, an dem man einfach mal ankommen kann – mit Angeboten für den Alltag, Raum für Gespräche und Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe.

Vernetzung mit anderen Hilfesystemen

Wir stehen nicht allein: Wir arbeiten eng mit Beratungsstellen, sozialen Einrichtungen und kommunalen Diensten zusammen – und helfen dabei, die richtigen Ansprechpartner zu finden.

Ankerplatz 67 ist ein Ort der Offenheit, der Wertschätzung und der Zuversicht – ein Ort, der Mut macht.

Ankerplatz 67
Emmely Meyer
Alter Postweg 22 -- 21745 Hemmoor
Tel.: 0151-74653934
ankerplatz67@paritaetischer.de

AMBULANTE HILFE NACH §67 SGB XII

Beratungsstelle für Menschen in besonderen Lebensverhältnissen und sozialen Schwierigkeiten (§67 SGB XII)

Beratung und persönliche Hilfe der Diakonie Cuxland richtet sich in diesem Angebot an Menschen, die in Schwierigkeiten geraten sind und alleine nicht in der Lage sind, die Probleme und Herausforderungen aus eigener Kraft zu bewältigen, **insbesondere im Zusammenhang mit drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit**, Arbeitslosigkeit, Armut, Krankheit.

Wir geben u. a. Hilfestellung zur Beantragung und Erhalt von Sozialleistungen, im Umgang mit Ämtern und Behörden, stellen Verbindung zu anderen Hilfen und Angeboten her, unterstützen bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten, beim Einfinden in Hilfesysteme und der Wohnungssuche.

Das Angebot zielt auf die Hilfe zur Selbsthilfe. Durch die Unterstützung und Begleitung soll sich die Lebenssituation des Einzelnen gemäß seinen eigenen Wünschen und Ressourcen verbessern.

Die Beratungsstelle bietet regelmäßig offene Sprechstunden an. **Außerdem können Posterreichbarkeitsadressen zum Bezug von Sozialleistungen bereitgestellt werden.**

Postabholung - montags und donnerstags von 11.00 - 13.00 Uhr

Unsere offene Sprechstunde ist für die Monate Januar und Februar 2026 zu folgenden Zeiten eingeplant:

| Wochentag | Datum | Uhrzeit |
|------------|------------|-------------------|
| Mittwoch | 14.01.2026 | 13.00 - 16.00 Uhr |
| Montag | 19.01.2026 | 10.00 - 13.00 Uhr |
| Dienstag | 20.01.2026 | 13.00 - 16.00 Uhr |
| Montag | 26.01.2026 | 10.00 - 13.00 Uhr |
| Donnerstag | 29.01.2026 | 14.00 - 17.00 Uhr |
| Montag | 02.02.2026 | 10.00 - 13.00 Uhr |
| Mittwoch | 04.02.2026 | 14.00 - 17.00 Uhr |
| Montag | 09.02.2026 | 10.00 - 13.00 Uhr |
| Donnerstag | 12.02.2026 | 10.00 - 13.00 Uhr |
| Montag | 16.02.2026 | 10.00 - 13.00 Uhr |
| Donnerstag | 19.02.2026 | 10.00 - 13.00 Uhr |
| Mittwoch | 25.02.2026 | 10.00 - 16.00 Uhr |



Silke Knieling

Segelckestr. 45-47

27472 Cuxhaven

Tel.: 04721 5604-50

silke.knieling@evlka.de

Von meinem iPhone gesendet

Beratungshilfe auch in
Cadenberge möglich.

Diakonie - Claus-Meyn-Str.2

Rechtliche Aspekte bei der Unterbringung von Obdachlosen

Akute Obdachlosigkeit ist immer eine existenzbedrohende Notlage. Sie bedeutet für Betroffene eine hohe Gesundheitsgefährdung und damit potentiell auch eine Gefährdung des Lebens. Ein Obdachloser, jemand ohne Wohnung oder ohne Unterkunft, muss sein Leben mehr oder weniger „unter freiem Himmel“ ungeschützt zubringen. Er ist den Witterungsverhältnissen ausgeliefert. Da er keinen eigenen geschützten Raum hat, ist er ständig Angriffen Dritter auf sein Leben, auf seine Gesundheit, auf seine Privatsphäre oder auf sein Eigentum ausgesetzt. Notwendige Lebensbedürfnisse, insbesondere in hygienischer Hinsicht, kann er – wenn überhaupt – nur in eingeschränktem Umfang befriedigen.

Rechtsprechung und Literatur unterscheiden dabei zwischen der sog. freiwilligen Obdachlosigkeit und der unfreiwilligen Obdachlosigkeit.

Bei der **freiwilligen Obdachlosigkeit** ist der Betroffene mehr oder weniger mit dem Zustand seiner Obdachlosigkeit einverstanden. Das Leben ohne Unterkunft entspricht seiner Entscheidung bzw. Überzeugung. Die Entscheidung jedes Einzelnen im Freien, ohne feste Unterkunft, zu leben, ist Ausdruck und Folge des nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Grundrechtes auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die sog. freiwillige Obdachlosigkeit stellt deshalb im Regelfall keine polizeiordnungsrechtliche Gefahrenlage dar. Ein Einschreiten kommt nur in Betracht, wenn ein öffentliches Interesse an der Abwehr einer Selbstgefährdung bestände (z.B. Vorliegen einer Lebensgefahr).

Unfreiwillige Obdachlosigkeit ist gegeben, wenn der Zustand der Obdachlosigkeit nicht auf einem freiwilligen, selbstbestimmten Willensentschluss des Betroffenen beruht, sondern gegen seinen Willen besteht. Die Feststellung, ob eine unfreiwillige Obdachlosigkeit vorliegt, ist ausschließlich nach subjektiven Gesichtspunkten vorzunehmen und hängt im Wesentlichen von der Entscheidung des Betroffenen selbst ab. Ist er mit seinem Zustand nicht einverstanden, werden regelmäßig Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet. Die Unfreiwilligkeit wird ganz deutlich, wenn der Obdachlose die Einweisung in eine Unterkunft beantragt. Sachlich zuständig für die Beseitigung der (unfreiwilligen) Obdachlosigkeit ist die jeweilige Gemeinde. Wenn also ein Mensch gegen seinen Willen ohne Obdach leben muss, hat ihm die Gemeinde ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art zur Verfügung zu stellen. Solche Maßnahmen sind jedoch nur dann zu treffen, wenn der Obdachlose weder aus eigenen Kräften noch mit eigenen Mitteln in der Lage ist, seine Obdachlosigkeit, wenn auch nur vorübergehend, zu beseitigen.

In Anbetracht der Tatsache, dass Obdachlose zumeist mittellos sind und damit keine Unterkunft anmieten können, ist in der Regel davon auszugehen, dass sie nicht aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln ihre Obdachlosigkeit beheben können.

Die Anforderungen an die Selbsthilfe (eigene Kraft, eigene Mittel) sind daher eher gering anzusetzen.

Örtlich zuständig ist immer die Gemeinde, in der die Obdachlosigkeit besteht.

Entscheidend ist also allein der tatsächliche Aufenthaltsort des Obdachlosen. Es spielt keine Rolle, ob der Obdachlose aus einer anderen Gemeinde kommt, in der er zuletzt einen Wohnsitz oder seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder in der er bereits obdachlos war.

Der Grund der Obdachlosigkeit spielt ebenfalls keine Rolle.

Die Verpflichtung zur Beseitigung der Obdachlosigkeit, die Pflicht zur Bereitstellung einer Unterkunft besteht gegenüber allen obdachlosen Personen, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Bestehende Praktiken, ausländischen Obdachlosen die Aufnahme in der gemeindeeigenen Unterkunft zu verweigern und (teilweise) stattdessen eine nicht übertragbare Fahrkarte Richtung Heimatland (bis zur deutschen Grenze) zur Verfügung zu stellen, sind durch das Recht nicht gedeckt.

Die ordnungsrechtliche Unterkunftsgewährung hat eine zwar menschenwürdige, aber doch nur Mindestanforderungen genügende Unterkunft bereitzustellen.

Die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft sind damit nicht klar definiert und im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen. Die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen bezüglich Lage, Größe, Einrichtung und sonstigen Verhältnissen brauchen nicht erfüllt zu sein.

Unabhängig vom Begriff der Menschenwürde muss eine (Sammel-)Unterkunft für Obdachlose auch den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Ob die Beschränkung auf Mindestanforderungen an die Unterkunft auch dann gilt, wenn die Unterbringung nicht nur vorübergehender Natur ist, sondern länger andauert, wäre zu diskutieren.

Die Verpflichtung zur Unterbringung geht sehr weit. So hat z. B. das Verwaltungsgericht Osnabrück in einem Beschluss vom 16.07.2012 festgestellt, dass die Zuweisung einer Unterkunft auch bei zahlungsunwilligen Obdachlosen nicht von der Zahlung von Benutzungsgebühren abhängig gemacht werden darf. (VG OS, GB 57/12)

Die Bereitstellung einer Unterkunft durch die Ordnungsbehörde bedeutet nicht, dass der örtliche und der überörtliche Träger der Sozialhilfe, denen die Hilfebedürftigkeit bekannt geworden ist, untätig bleiben dürfen. Sie haben vielmehr auch ohne einen besonderen Antrag im Rahmen ihrer Aufsicht sicherzustellen, dass in geeigneter Weise Hilfe gewährt wird.

© Ordnungsrechtliche Obdachlosenfürsorge in Niedersachsen und ihr Verhältnis zur Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII --- Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten --- Quelle:

[Ordnungsrechtliche Obdachlosenfürsorge in Niedersachsen ... zbs-niedersachsen.dehttps://www.zbs-niedersachsen.de/2017/03/O...](https://www.zbs-niedersachsen.de/2017/03/O...)

Abgerufen: 16.1.2026

Was ist zu tun bei Obdachlosigkeit?

Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger

Rechtsgutachten aus Anlass der Bundestagung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. in Berlin vom 9. – 11. November 2015 „Solidarität statt Konkurrenz – entschlossen handeln gegen Wohnungslosigkeit und Armut“

Die im Gutachten unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung dargestellten Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Nach den Polizei-, Sicherheits- und Ordnungsgesetzen aller Bundesländer ist es die Aufgabe der Polizei, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die **unfreiwillige Obdachlosigkeit** stellt eine **Beeinträchtigung des Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit** dar. Es ist deshalb die Aufgabe der Polizei, Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr zu ergreifen.
2. **Sachlich zuständige Behörden** sind nach den jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetzen der Bundesländer die allgemeinen, unteren Gefahrenabwehrbehörden (Polizei, Ordnungs-, Sicherheits- und Verwaltungsbehörden). Das sind alle Gemeinden und Städte, die die Aufgabe der „**Obdachlospolizei**“ als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrnehmen. Örtlich zuständig sind die Behörden, in denen sich eine obdachlose Person tatsächlich aufhält und ihre Einweisung in eine Notunterkunft beantragt.
3. Durch den Zustand der (unfreiwilligen) Obdachlosigkeit werden wichtige Individualrechte wie Recht auf Leben, auf Gesundheit, auf körperliche Unversehrtheit u. auf Menschenwürde gefährdet. **Diese fundamentalen Grund- und Menschenrechte stehen allen natürlichen Menschen zu.** Auch der Aufenthalt von obdachlosen Unionsbürgern und sonstigen Ausländern gefährdet somit die öffentliche Sicherheit.
4. **Obdachlos im polizeirechtlichen Sinne** ist eine Person, die nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und die insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht.
5. Bei der Beurteilung dieser Gefahrenlage kommt es nicht auf die Nationalität oder auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus des Störers an. **Entscheidend ist vielmehr, durch welche Maßnahmen die Gefahr effektiv und rasch beseitigt werden kann.** Hierbei ist es die Aufgabe der Polizei, im Rahmen ihres Ermessens die gefährdeten Individualrechte zu schützen.
6. Beantragt eine obdachlose Person bei der Polizei ihre Unterbringung, wird in der Regel das **polizeiliche Ermessen**, einzuschreiten „**auf Null reduziert**“: Für die Behörde gibt es nur noch eine rechtmäßige Entscheidung: den Betroffenen zum Schutz seiner Rechte in eine Notunterkunft einzuweisen.
7. Der Obdachlose hat gegenüber der Polizei einen **Anspruch auf Einschreiten** bzw. auf **Einweisung in eine Notunterkunft**. Dieser Anspruch ist ein sog. subjektives **öffentliches Recht**, das gegenüber der Gemeinde als Trägerin der Polizeibehörde notfalls vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden kann. Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen die Gemeinde ihre Aufgabe der Unterbringung auf einen Dritten bzw. auf eine Privatperson / Wohlfahrtseinrichtung u. dgl. übertragen hat.
8. Der **Einweisungsanspruch steht unter dem Vorbehalt der Selbsthilfe**. Kann sich ein Obdachloser aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln selbst eine Unterkunft besorgen, muss die Polizei nicht tätig werden. Bei obdachlosen Menschen, die mittellos sind, ist in der Regel davon auszugehen, dass sie sich nicht selbst helfen können.
9. **Die Polizei kann im Rahmen ihres Ermessens versuchen, einen Antragsteller freiwillig davon zu überzeugen, dass er nicht auf einer ordnungsrechtlichen Einweisung besteht.** In diesem Zusammenhang kann sie ihm auch anbieten, bei der

Suche nach Alternativen behilflich zu sein. Bei einem Unionsbürger kommt auch die Organisation einer Rückreise und Übernahme der Reisekosten durch die Behörde u. dgl. in Betracht. **Die Behörde kann aber die Person nicht zwingen, dieses Angebot anzunehmen** oder damit drohen, dass im Falle der Nichtannahme eines Rückreiseangebots der Unterbringungsanspruch verloren geht. Nimmt ein Obdachloser diese Angebote nicht an, muss er untergebracht werden. Dies gilt auch für Unionsbürger.

10. Eine **Verwirkung des öffentlich-rechtlichen Unterbringungsanspruches** ist aus rechtlichen Gründen **ausgeschlossen**.
11. Für die **Einweisung von unbegleiteten obdachlosen Minderjährigen und von Flüchtlingen, die Asyl begehren**, ist die **Polizei- und Ordnungsbehörde nicht zuständig**.
12. Die Einweisung erfolgt regelmäßig durch eine Einweisungsverfügung, die zur Folge hat, dass **ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis** besteht. Auch in den Fällen, in denen die Gemeinden Dritte mit der Unterbringung beauftragen, bleibt der öffentlich-rechtliche Anspruch auf Einweisung gegenüber der Gemeinde erhalten.
13. **Zweck der Einweisung** ist, dem Betroffenen zur Abwendung einer Gefahr für das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit vorübergehend eine behelfsmäßige und menschenwürdige Unterkunft zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse anzubieten.
14. Die **Einweisung** muss den **Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung** entsprechen. Jederzeit muss das sog. zivilisatorische Minimum gewährleistet werden. Dazu gehört neben einer angemessenen Ausstattung der Unterkunft eine **ganztägige** Unterbringungsmöglichkeit. Eine räumliche Trennung zwischen einer Unterbringung nachts- und tagsüber ist zulässig, wenn die Einrichtungen in zumutbarer Entfernung liegen und der Obdachlose die Möglichkeit hat, seine Habe sicher zu verwahren.

Quelle: <http://www.bagw.de/de/themen/notversorgung/gutacht.html>

Abgerufen: 16.1.2026

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)
§ 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten und Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

1. Zielsetzung

Mit der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII stellt die Sozialhilfe eine Leistung zur Überwindung einer sozialen Notlage bereit, die über die sozialrechtlich abgedeckten allgemeinen Risiken des Lebens wie Krankheit, Behinderung, Einkommensarmut etc. hinausgeht. Diese Notlage führt zu einem Zustand sozialer Ausgrenzung, der herkömmlich mit „Elend“ bezeichnet werden kann. Es geht also um einen Zustand vor allem der Schutzlosigkeit, der Vereinsamung, des Ausgestoßenseins, des Fremdseins, letztendlich um einen Zustand besonderer Not. Wegen dieser in der Regel für die Hilfesuchenden existenziell bedrohlichen sozialen Lage kommt der zügigen Gewährung dieser Hilfe als eine eigenständige Hilfe eine besondere Bedeutung zu. Zu beachten ist dabei, dass in solcher sozialen Not vielfach auch andere Bedarfe vorhanden sind, die die besondere soziale Notlage häufig verstärken (mehrfache Problemlagen).

Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist sowohl nach der speziellen Vorschrift zum **Nachrang** in § 67 Satz 2 SGB XII als auch nach dem allgemeinen Nachrang gemäß § 2 SGB XII immer dann **vorrangig** heranzuziehen, wenn damit in der besonderen von § 67 SGB XII erfassten sozialen Notlage tatsächlich zumindest teilweise geholfen wird. Dabei ist davon auszugehen, dass in der Regel – wie in § 2 Abs. 3 Satz 3 Durchführungsverordnung (DVO) zu § 69 SGB XII vorgezeichnet – „der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen [...] anzustreben“ ist, und zwar einschließlich der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, denn diese anderen Hilfen haben einen anderen Bedarfsfokus als § 67 SGB XII, selbst wenn sie in Teilbereichen die besondere soziale Notlage miterfassen.

Wie viel Geld bekommt man bei SGB XII? Höhe der Sozialhilfe (Stand: 2026):

Für eine volljährige Person, die allein lebt, sind das 563 Euro im Monat.

DVO § 69 SGB XII

Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten

(zuletzt geändert durch Art. 14 G zur Einordnung des Sozialrechts in das SGB vom 27.12.2003 mWv 01.01.2005)

§ 1 Persönliche Voraussetzungen

(1) Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.

(2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.

(3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahmen

(1) Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hilfesuchende verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken. Auf Leistungen anderer Stellen oder nach anderen Vorschriften des Zwölften Sozialgesetzbuches, die im Sinne dieser Verordnung geeignet sind, ist hinzuwirken; die Regelungen über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander gemäß §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch finden insoweit auch zwischen Trägern der Sozialhilfe Anwendung.

(2) Maßnahmen sind die Dienst-, Geld- und Sachleistungen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten nachhaltig abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Vorrangig sind als Hilfe zur Selbsthilfe Dienstleistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung für die Hilfesuchenden und für ihre Angehörigen, bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, bei der Vermittlung in Ausbildung, bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie bei Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags. Bei der Hilfe sind geschlechts- und altersbedingte Besonderheiten sowie besondere Fähigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtplanes sollen die Hilfesuchenden unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten beteiligt werden. Wird ein Gesamtplan erstellt, sind der ermittelte Bedarf und die dem Bedarf entsprechenden Maßnahmen der Hilfe zu benennen und anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander sie verwirklicht werden sollen. Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Soweit es erforderlich ist, wirkt der Träger der Sozialhilfe mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammen; bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist ein Zusammenwirken mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

(4) Gesamtplan und Maßnahmen sind zu überprüfen, sobald Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Hilfe nicht oder nicht mehr zielgerecht ausgestaltet ist oder Hilfesuchende nicht nach ihren Kräften mitwirken.

(5) In stationären Einrichtungen soll die Hilfe nur befristet und nur dann gewährt werden, wenn eine verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet und die stationäre Hilfe Teil eines Gesamtplanes ist, an dessen Erstellung der für die stationäre Hilfe zuständige Träger der Sozialhilfe beteiligt war. Ist die Erstellung eines Gesamtplanes vor Beginn der Hilfe nicht möglich, hat sie unverzüglich danach zu erfolgen. Die Hilfe ist spätestens nach jeweils sechs Monaten zu überprüfen. Frauenhäuser sind keine Einrichtungen im Sinne von Satz 1; ambulante Maßnahmen nach den §§ 3 bis 6 werden durch den Aufenthalt in einem Frauenhaus nicht ausgeschlossen.

§ 3 Beratung und persönliche Unterstützung

(1) Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

(2) Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und so weit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung des Hilfesuchenden

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

(4) Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfestellung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

§ 4 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung

(1) Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung sind vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung.

(2) Soweit es Maßnahmen nach Absatz 1 erfordern, umfasst die Hilfe auch sonstige Leistungen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere nach § 34.

(3) Maßnahmen der Gefahrenabwehr lassen den Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung unberührt.

§ 5 Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes

(1) Die Hilfe zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes umfasst, wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen, vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu erhalten und zu entwickeln, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen und den Lebensunterhalt für sich und Angehörige aus Erwerbseinkommen zu bestreiten.

(2) Zu den Maßnahmen können vor allem solche gehören, die

1. dem drohenden Verlust eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes entgegenwirken,
2. es ermöglichen, den Ausbildungsabschluss allgemeinbildender Schulen nachzuholen und die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben,
3. eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf ermöglichen,
4. der Erlangung und Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit dienen,
5. den Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen oder den Aufbau einer Lebensgrundlage durch selbständige Tätigkeit fördern.

§ 6 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 68 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört auch Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags. 2Sie umfasst vor allem Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die

1. die Begegnung und den Umgang mit anderen Personen,
2. eine aktive Gestaltung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags,
3. eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise,
4. den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
5. eine gesellige, sportliche oder kulturelle Betätigung fördern oder ermöglichen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung¹ folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1469), geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239), außer Kraft.

¹ verkündet am 07.02.2001

Anlage 1 zur Fachanweisung nach §§ 67- 69 SGB XII

| Besondere Lebensverhältnisse | Konkretisierung | Übliche Lebensverhältnisse |
|---|---|--|
| Eine ungesicherte wirtschaftliche Grundlage | <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbslosigkeit - Fehlende Anbindung ans übliche Sozialleistungssystem - Wechselnde und/oder zu niedrige Einkünfte - Extreme Überschuldung - Versorgung über Essensausgabestellen - Kein Einkommen/Vermögen | <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbstätigkeit, die dem geltenden Arbeitsrecht entspricht - Anschluss an das bestehende Sozialleistungssystem - Versorgung mit den Waren des täglichen Bedarfs über den regulären Markt |
| Nicht vorhandene oder unzureichende Wohnverhältnisse | <ul style="list-style-type: none"> - Obdachlosigkeit - Häufig wechselnde Schlafgelegenheiten - Wohnunterkunft - Drohender Wohnungsverlust | <ul style="list-style-type: none"> - Mietrechtlich abgesicherter Wohnraum (oder Wohneigentum), der einen geschützten Rahmen zur Erfüllung körperlicher Grundbedürfnisse wie Essen, Schlafen, Hygiene ermöglicht sowie den Rückzug und selbstbestimmte soziale Kontakte zulässt. |
| Gewaltgeprägte Lebensumstände | <ul style="list-style-type: none"> - Gewalterfahrung oder – bedrohung, die so intensiv und aktuell ist, dass sie die Lebenssituation einer Person insgesamt bestimmt. - Ausstieg aus der Prostitution | <ul style="list-style-type: none"> - Gewaltfreie Lebensumstände |
| Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung | <ul style="list-style-type: none"> - Entlassung aus Unfreiheit (z. B. Haft), fehlende Fähigkeiten ein selbstbestimmten Leben zu führen. | <ul style="list-style-type: none"> - Selbstbestimmtes Leben in Freiheit |
| Vergleichbare nachteilige Umstände | <ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Grundkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen - Isolation, fehlende soziale Strukturen - Fehlende Möglichkeiten Freiheits- und politische Rechte zu verwirklichen | <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse im Lesen Schreiben und Rechnen - Individuelle Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen, Überwindung von Isolation, - Verwirklichung der Freiheits- und politischen Rechte |

Die dargestellten besonderen Lebensverhältnisse umfassen die wesentlichen Leistungsbereiche, die auch Bestandteil des § 68 SGB XII sowie der DVO zu § 69 SGB XII sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, insbesondere die Kategorie vergleichbare nachteilige Umstände gibt einen Hinweis auf weitere besondere Lebensverhältnisse, die zu besonderen sozialen Schwierigkeiten führen können. In welcher Ausprägung bzw. welcher Konstellation besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten zusammenwirken, dass daraus die Basis für eine Leistungsgewährung erwächst, muss im Einzelfall entschieden werden.

Soziale Schwierigkeiten:

- Schwierigkeiten bei der Bewältigung des Alltags (z. B. Haushaltsführung, Tagesstrukturierung, Umgang mit Geld, Körperhygiene)
- Schwierigkeiten bei der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung (z. B. bei der Erfüllung von Rechten und Pflichten eines Mieters, fehlende Frustrationstoleranz)
- Schwierigkeiten bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes (z. B. fehlende Qualifizierung, Überforderung durch bestehende Anforderungen im Erwerbsleben, fehlende Arbeitstugenden)
- Fehlende Teilnahme an der Gemeinschaft, fehlende soziale Beziehungen, fehlende oder falsche Konfliktlösungsstrategien (z. B. Stigmatisierung der Außenseiterrolle, fehlende verlässliche Beziehungen, kein soziales Netz vorhanden)
- Gesundheitliche Schwierigkeiten (z.B. chronische Erkrankungen, fehlende Behandlungsbereitschaft bzw. keine Inanspruchnahme medizinischer Angebote, unzureichende Ernährung)
- Strafrechtliche Belastungssituation (z.B. Fehlende Annahme von Hilfestellung, Bewährungshilfe, Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Auflagen, Belastung durch ungeklärte rechtliche Situation)
- Schwierigkeiten im Umgang mit Amtspersonen, Gläubigern usw. (z.B. bei der Wahrnehmung und Inanspruchnahme von Rechten, Vervollständigung von Papieren, Überforderung im Umgang mit Vermietern etc.)

Fachanweisung der [Sozialbehörde Hamburg](#)
Zu §§ 67-69 SGB XII

Schnittstellen zwischen ordnungsrechtlicher Unterbringung von obdachlosen Menschen und den Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII ausgestalten

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Stärkung der Durchlässigkeit der ordnungsrechtlichen Unterbringung hin zum System sozialer Hilfen

Die Empfehlungen (DV 1/24) wurde am 4. Dezember 2024 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Vorbemerkung | 3 |
| 1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten für die ordnungsrechtliche Unterbringung | 4 |
| 1.1 Unterbringungsverpflichtung der Städte und Gemeinden nach Ordnungs- und Polizeirecht | 4 |
| 1.2 Ausgestaltung ordnungsrechtlicher Unterbringung | 5 |
| 1.3 Kooperationen zur Sicherstellung der ordnungsrechtlichen Unterbringungs- pflicht | 6 |
| 2. Zugang zu weiterführenden Hilfen und Einsetzen der Hilfen | 7 |
| 2.1 Notwendigkeit für weiterführende Hilfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung | 7 |
| 2.2 Feststellung von Hilfebedarfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung (Clearing) | 8 |
| 2.3 Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII und weiterführende Hilfen | 9 |
| 2.4 Einsetzen der Hilfen und Informationen über Hilfebedarfe | 9 |
| 3. Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu weiterführenden Hilfen | 10 |
| 3.1 Bereitstellung von Informationen zu Rechtsansprüchen und Hilfeangeboten | 11 |
| 3.2 Sicherstellung aufsuchender Hilfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung | 12 |
| 3.3 Gewährleistung verbindlicher Basisberatung in der ordnungsrechtlichen Unterbringung | 13 |
| 3.4 Aufbau zuständigkeitsübergreifender Kooperationsstrukturen im ländlichen Raum | 14 |

Vorbemerkung

Die Zahl der in Deutschland ordnungsrechtlich untergebrachten Personen und Haushalte konnte lange Zeit nur auf der Grundlage vereinzelter Erhebungen auf kommunaler oder Landesebene geschätzt werden. Detailliertere Angaben hierzu liegen seit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstmals 2022 eingeführten Erhebung zur Anzahl untergebrachter wohnungsloser Menschen in Deutschland vor. Die aktuelle Statistik zum Stichtag 31. Januar 2024 weist rund 439.500 Personen aus, die aufgrund von Wohnungslosigkeit durch Städte und Gemeinden und in Einrichtungen freier oder privater Träger untergebracht sind.¹ Menschen, die aufgrund eines Wohnungsverlustes untergebracht sind, verbleiben häufig über einen sehr langen Zeitraum in dem jeweiligen Unterbringungssystem. Insgesamt leben rund 60 % der untergebrachten Menschen länger als ein Jahr, rund 30 % sogar länger als zwei Jahre im Unterbringungssystem.²

Dies steht der grundsätzlichen Intention ordnungsrechtlicher Unterbringung zur Gefahrenabwehr, d.h. unmittelbar und kurzfristig eine akute Notlage zu beheben, entgegen.

Aus der kurzfristigen Einweisung in die Unterkünfte der ordnungsrechtlichen Unterbringung wird oftmals ein faktisch langfristiger Aufenthalt in den (Not-)Unterkünften, da es für vulnerable Gruppen in Zeiten der Knappheit an bezahlbarem Wohnraum³ besonders schwierig ist, eine eigene Wohnung zu finden. Die Personen, die in Unterkünften der ordnungsrechtlichen Unterbringung leben, benötigen Beratung und Unterstützung, um Wohnraum für sich und ggf. für ihre Angehörigen zu finden. Deshalb erweist sich mancherorts die fehlende oder unzureichende Unterstützung bei der (Wieder-)Erlangung von Wohnraum als eine weitere Ursache dafür, dass Wohnungslose nicht aus der ordnungsrechtlichen Unterbringung ausziehen können.

Die Kosten der ordnungsrechtlichen Unterbringung übersteigen in der Regel deutlich die Kosten für die Versorgung mit einer eigenständigen Wohnung.⁴

Ziel dieser Empfehlungen ist einerseits, eine Informationsgrundlage für die Fachkräfte der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, der Träger der Sozialhilfe und der freien Träger zu schaffen. Hierzu werden die Rechtsgrundlagen für die ordnungs-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Claudia Otte.

1 Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Stichtag 31. Januar 2024) https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosigkeit/_inhalt.html (5. Dezember 2024).

2 Datenbank des Statistischen Bundesamtes (Destatis) zur Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Code 22971-0006) (Stichtag 31.01.2024) <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22971/table/22971-0006> (5. Dezember 2024).

3 Der Bestand an gebundenen Mietwohnungen „Sozialmietwohnungen“ sank im Zeitraum von 1990 bis 2022 von 2,87 Millionen auf 1,07 Millionen. Bis 2030 wird ein Rückgang der Bestände voraussichtlich jährlich um bis zu 50.000 Sozialwohnungen prognostiziert. Vgl. Deschermeier, P./Hagenberg, A./Henger, R.: Wie groß ist der Bedarf an neuen Sozialwohnungen?, Institut der Deutschen Wirtschaft, Kurzbericht 87/2023, S. 2. Um eine weitere Verknappung günstigen Wohnraums zu vermeiden, sind folgende Instrumente für den Erhalt und Ausbau kostengünstiger Wohnungsbestände geeignet: Zukauf, Neubau von Wohnraum, Bestandsaufwertung bestehender Wohnungen, Milieuschutz, Mietpreisbremse sowie Förderung von Wohnungsbauunternehmen in öffentlicher Hand und Genossenschaften. Vgl. hierzu: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen, NDV 2020, 587 ff.

4 Die Stadt Karlsruhe hat die Kostenersparnis durch Versorgung mit eigenem Wohnraum im Vergleich zur ordnungsrechtlichen Unterbringung bereits 2016 festgestellt und ein eigenes Modell zur erfolgreichen Wohnraumakquise entwickelt, vgl. Lenz, M.: Wohnraumakquise durch Kooperation in Karlsruhe – Zehnjahresbilanz 2005 bis 2015, 2016, https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/08_publicationen/verbandszeitschrift/FWS/2016/5_2016/FWS_5_16_Lenz.pdf (5. Dezember 2024).

rechtliche Unterbringung und für die Ansprüche auf weiterführende Hilfen für obdach- und wohnungslose Menschen dargelegt. Andererseits werden Maßnahmen vorgeschlagen, um weiterführende persönliche Hilfen für Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung zu erschließen und zu fördern, die einer Verfestigung von Wohnungslosigkeit entgegenwirken und die (Re-)Integration in Normalwohnraum nachhaltig verbessern. Hierzu gilt es, die Durchlässigkeit bei ordnungsrechtlichen Unterbringungen hin zum System sozialer Hilfen zu stärken. Der Deutsche Verein sieht es daher als notwendig an, in der ordnungsrechtlichen Unterbringung Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die Träger der Sozialhilfe zu organisieren und vorzuhalten, die es ermöglichen, weitergehende Hilfebedarfe der Menschen festzustellen und entsprechend zugänglich zu machen. Dies ist mancherorts zurzeit nicht ausreichend gegeben.

Die Empfehlungen richten sich an die für die ordnungsrechtliche Unterbringung zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörden und an die zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie an freie Träger.⁵

1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten für die ordnungsrechtliche Unterbringung

1.1 Unterbringungsverpflichtung der Städte und Gemeinden nach Ordnungs- und Polizeirecht

Die Verpflichtung zur Unterbringung von im ordnungsrechtlichen Sinne unfreiwillig obdachlosen Personen⁶ durch die Städte und Gemeinden ergibt sich aus Artikel 1 des Grundgesetzes (Unantastbarkeit der Menschenwürde) und findet ihren Niederschlag im jeweiligen Polizei- und Ordnungsrecht der Länder. Ziel einer ordnungsrechtlichen Unterbringung ist die Abwendung und Beseitigung einer akut vorliegenden Gefahrenlage. Die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, und zwar in dem Sinne, dass elementare Grund- und Menschenrechte der obdachlosen Person gefährdet bzw. beeinträchtigt sind. Konkret umfasst dies unter anderem das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gesundheit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Garantie der Menschenwürde.

⁵ Mit diesen Empfehlungen knüpft der Deutsche Verein an seine Empfehlungen zur Anwendung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen (Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, NDV 2016, 111 ff.), sowie an die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen, NDV 2020, 587 ff. an.

⁶ Das Ordnungs- und Polizeirecht unterscheidet zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Obdachlosigkeit. Nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit begründet die sachliche Zuständigkeit der Polizei- bzw. Ordnungsbehörden, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung der Obdachlosigkeit durchzuführen. Als unfreiwillig obdachlos im ordnungsrechtlichen Sinne gilt derjenige, der nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht. Vgl. hierzu die Ausführungen bei Ruder, K.-H./Pörtl, R.: Polizeirecht Baden-Württemberg. 9. Aufl. Baden-Baden 2021, § 6 Rn. 46–48, sowie Ruder, K.-H.: Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. Rechtsgutachten aus Anlass der Bundestagung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 9. bis 11. November 2015 in Berlin, S. 12 ff. Siehe auch: Steinmeier, F.-W.: Bürger ohne Obdach: zwischen Pflicht zur Unterkunft und Recht auf Wohnraum. Tradition und Perspektiven staatlicher Intervention zur Verhinderung und Beseitigung von Obdachlosigkeit, Diss., Universität Gießen 1991.

Im Ordnungs- und Polizeirecht existieren keine gesetzlich definierten Anforderungen oder Standards für die ordnungsrechtliche Unterbringung.

Die Verpflichtung zur Unterbringung obliegt jeweils der Stadt bzw. Gemeinde, in der sich die im ordnungsrechtlichen Sinne unfreiwillig obdachlose Person aufhält. Die Stadt oder Gemeinde ist in ihrer Funktion als allgemeine Polizei-, Ordnungs-, Sicherheits- oder Verwaltungsbehörde für die Durchführung von Maßnahmen zur Behebung von Obdachlosigkeit zuständig. Als Teil der Gefahrenabwehr erfolgt die ordnungsrechtliche Unterbringung dort, wo eine entsprechende Gefahr unmittelbar vorliegt. Daher richtet sich die Unterbringungsverpflichtung nach dem tatsächlichen Aufenthalt der obdachlosen Person und nicht danach, wo diese Person gegebenenfalls gemeldet ist oder sich zuletzt aufgehalten hat oder welche Staatsangehörigkeit sie besitzt.⁷ Ein Verweis – insbesondere von sogenannten „ortsfremden“ obdachlosen Menschen – auf Unterbringungsangebote in einer anderen Gemeinde oder Stadt ist daher nicht zulässig.⁸

Auf der Ebene der Städte und Gemeinden obliegt die Zuständigkeit in Fragen der Behebung von Obdachlosigkeit in der Regel der für ordnungsrechtliche Belange zuständigen Ordnungs- bzw. Sicherheitsbehörden. Zunehmend findet hier aber auch eine Verlagerung der Zuständigkeit hin zu Sozial- und Wohnungsämtern statt.

In den Städten und Gemeinden existiert eine Vielzahl von freien Trägern, die an der ordnungsrechtlichen Unterbringung und der Beratung sowie persönlichen Unterstützung der dort untergebrachten wohnungslosen Menschen beteiligt sind.⁹ Eine solche Praxis entspricht einer seit Langem erhobenen fachlichen Forderung, wohnungslose Menschen in kommunaler Unterbringung mit Mitteln der Sozialarbeit zu begleiten und bei der Wohnungssuche zu motivieren und zu unterstützen.¹⁰

1.2 Ausgestaltung ordnungsrechtlicher Unterbringung

Die Praxis der ordnungsrechtlichen Unterbringung ist in den Bundesländern auf der Ebene der Städte und Gemeinden unterschiedlich ausgestaltet. Sie unterscheidet sich stark in Hinsicht auf

- das grundsätzliche Vorhalten von Unterkünften,
- die Form und die Ausstattung der Unterkunftsangebote sowie
- den Zugang zur ordnungsrechtlichen Unterbringung.

Ein systematischer Überblick darüber, ob und in welcher Form Städte und Gemeinden ihrer Verpflichtung zur Unterbringung unfreiwillig obdachloser Menschen nachkommen, liegt nicht vor.

7 Vgl. BayVGh, Beschl. vom 7. Mai 2018, Az. 4 CE 18.965 mit weiteren Nachweisen: „Maßgeblich ist ... nicht, wo die Antragsteller gemeldet sind oder waren bzw. wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten oder welche Staatsangehörigkeit sie besitzen, sondern wo sie obdachlos geworden sind.“

8 Vgl. zur örtlichen Zuständigkeit: VGh Baden-Württemberg, Beschl. vom 23. September 2019, Az. 1 S 1698/19 mit weiteren Nachweisen; hierzu auch Ausführungen in: Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung. Studie der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Forschungsbericht 534, Bonn 2019; S. 119 f.

9 Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung. Forschungsbericht 534, Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin 2019; S. 117.

10 Vgl. hierzu u.a.: Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Berlin 2013.

Es gibt keine einheitliche oder gar verbindliche Feststellung darüber, welche Unterbringungsstandards es zur Gewährleistung der Menschenwürde bedarf. Entsprechend heterogen ist die Bandbreite dessen, wie die ordnungsrechtliche Unterbringung in der Praxis ausgestaltet ist. So gibt es allenfalls Empfehlungen zur Ausgestaltung von Unterkünften für die ordnungsrechtliche Unterbringung, etwa hinsichtlich der Größe einer Unterkunft, die einer Person, einem Paar oder einer Familie zur Verfügung zu stellen ist, der Ausstattung oder der Berücksichtigung von Bedarfen bestimmter Zielgruppen.¹¹ Allerdings ist für die ordnungsrechtliche Unterbringung obdachloser Menschen durch die Städte und Gemeinden in einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen dargelegt worden, dass hierbei die Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG zu gewährleisten ist.¹² Die Rechtsprechung setzt dabei Grenzen nach unten und definiert ein sogenanntes „zivilisatorisches Minimum“ bei der Unterbringung von obdachlosen Menschen.¹³

1.3 Kooperationen zur Sicherstellung der ordnungsrechtlichen Unterbringungspflicht

Ist der Notfall der Obdachlosigkeit eingetreten, so ist umgehend eine ordnungsrechtliche Unterbringung bereitzustellen. Die ordnungsrechtliche Unterbringung obdachloser Menschen erfolgt durch die Zuweisung einer entsprechenden Unterkunft. Hierzu werden je nach Zielgruppe verschiedene Arten von Unterkünften vorgehalten. Als Unterkünfte für die ordnungsrechtliche Unterbringung von obdachlosen Menschen können städtische Wohnungsbestände dienen, aber auch von den Städten und Gemeinden eigens hierfür angemietete Wohnungen.¹⁴ Auch sogenannte Schlichtbauten, Wohncontainer, entsprechend hergerichtete Hallen und andere Ersatzunterkünfte dienen mitunter der ordnungsrechtlichen Unterbringung. Vor dem Hintergrund steigender Zahlen werden obdachlose Menschen von den Städten und Gemeinden mit einer entsprechenden Kostenübernahme auch in Hotels oder Pensionen eingewiesen.

Für kleinere Kommunen kann es zielführend sein, die Verantwortung für die ordnungsrechtliche Unterbringung mit benachbarten Städten und Gemeinden zu

11 Vgl. hierzu u.a.: Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen, MAGS NRW, 2022; die Leitlinien des Deutschen Instituts für Menschenrechte für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung: Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten, Berlin 2022; sowie das Positionspapier des AK Wohnen der Einrichtungen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in den ZBS Regionalvertretungen Oldenburg und Osnabrück: Standards der Übernachtungsstellen und Obdach für wohnungslose Menschen, Osnabrück 2022. Im Rahmen der Umsetzung des vom Bundeskabinett im April 2024 verabschiedeten Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit „Gemeinsam für ein Zuhause“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wird aktuell im Auftrag des BMWSB eine „Bundesempfehlungen für die Unterbringung wohnungsloser Menschen“ erarbeitet. Das Vorhaben knüpft an die Zielsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit an und versteht sich als Beitrag zu einer adäquaten und menschenrechtskonformen Unterbringung unfreiwillig obdachloser Menschen in Deutschland.

12 Vgl. VGH München, Beschl. vom 11. Januar 2022, Az. 4 CE 21.3094; OVG NRW Beschl. vom 6. März 2020, Az. 9 B 187/20; SächsOVG Beschl. vom 30. Juli 2013, Az. 3 B 380/13; VG Würzburg, Urteil vom 5. November 2020, Az. W 5 K 19.1650 mit weiteren Nachweisen; hierzu auch u.a.: Ruder, K.-H./Bätge, F.: Obdachlosigkeit – Sozial- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und Beseitigung. Praxishandbuch mit Online-Forum, 2. Aufl., Köln 2018, S. 117 ff.

13 Vgl. hierzu u.a.: Hess. VGH, Urteil vom 25. Juni 1999, Az. 11 UE 3675/88. Ausführlicher zu den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft, wie sie die Rechtsprechung definiert: Ruder, K.-H./Pörtl, R.: Polizeirecht Baden-Württemberg, 9. Aufl., Baden-Baden 2021, § 6, Rn. 60.

14 Landesrechtliche Regelungen können der Anmietung von Wohnraum zum Zwecke der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Einzelfall entgegenstehen.

teilen. Hierfür eignen sich Formen der interkommunalen Zusammenarbeit wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften. Diese können entweder an bereits bestehende Strukturen wie Gemeindeverwaltungsverbände oder Zweckverbände angelehnt sein. Es können aber auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen oder entsprechende Dienstleistungen von Dritten gemeinsam genutzt werden. Die damit verbundene Kostenteilung und die anlassbezogenen Kooperationsstrukturen bieten für die einzelne Gemeinde deutliche Vorteile in der Organisation und der Finanzierung ordnungsrechtlicher Unterbringung.

Kooperations- und Finanzierungsabsprachen zwischen den beteiligten Kommunen tragen dazu bei, der Praxis des Weiterverweisens in benachbarte und bevölkerungsreichere Kommunen, in denen Unterstützungsangebote der Wohnungsnotfallhilfe organisiert sind, zu begegnen. So hält beispielsweise eine benachbarte Kommune durch eine bereits dafür vorhandene Immobilie die Möglichkeit der Unterbringung von Familien und Frauen vor, während an anderer Stelle eine stärkere Fokussierung auf die Unterbringung anderer Zielgruppen erfolgt.¹⁵

Der Deutsche Verein empfiehlt, die gesetzlich verpflichtende ordnungsrechtliche Unterbringung als Bestandteil eines integrierten Notversorgungskonzeptes zu organisieren, das – ergänzt um entsprechende Winternotprogramme – neben der Bereitstellung von Nahrung, Kleidung und einer gesundheitlichen Grundversorgung eine regelhafte Beratung zur Vermittlung in eine Wohnung und bei Bedarf auch zu weiterführenden Hilfen umfasst. Grundsätzlich bedarf ein solches integriertes Notversorgungssystem auch einer umfassenden Bereitstellung von Informationen über die vorhandenen Hilfeangebote, um einen raschen und bedarfsgerechten Zugang zu Hilfen zu gewährleisten. Ein wesentlicher Aspekt eines solchen Notversorgungskonzeptes ist die Kooperation zwischen der Kommune und den freien Trägern der Wohnungsnotfallhilfe vor Ort.¹⁶

2. Zugang zu weiterführenden Hilfen und Einsetzen der Hilfen

2.1 Notwendigkeit für weiterführende Hilfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung

Der Deutsche Verein stellt fest, dass das Problem der Obdachlosigkeit auf keinen Fall mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen allein zu lösen ist. Denn Wohnungsnot und Obdachlosigkeit sind Ausdruck wirtschaftlicher und sozialer Krisen, deren Bearbeitung nicht Aufgabe einer Ordnungsbehörde bzw. der für die ordnungsrechtliche Unterbringung zuständigen Verwaltung sein kann und sein sollte.¹⁷ Im Gegensatz zu den ausschließlich auf die Gefahrenabwehr ausgerichteten Maßnahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung, mit denen eine akute Obdachlosigkeit abgewendet werden soll, sind die Unterstützung bei der Erlangung von Wohn-

15 Dies erfordert zugleich auch entsprechende Strukturen, die sicherstellen, dass die entsprechenden Unterbringungsangebote auch jederzeit erreichbar sind.

16 Vgl. hierzu u.a.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern, NDV 2013, 490 ff.

17 Vgl. hierzu: Ruder, K.-H.: Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. Rechtsgutachten, Berlin 2015, S. 8.

raum und die Gewährung weiterführender Hilfen Aufgaben des zuständigen Trägers der Sozialhilfe.

Bei den ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen handelt es sich um eine heterogene Personengruppe und nicht alle diese Menschen benötigen allein aufgrund dieser Unterbringungssituation weitergehende soziale Hilfen.¹⁸

Bei dem weit überwiegenden Anteil der Personen, die ordnungsrechtlich untergebracht sind, sieht der Deutsche Verein es als notwendig an, Angebote der Beratung und Unterstützung im Sinne des § 11 SGB XII vorzuhalten, die es ermöglichen, weitergehende Hilfebedarfe der Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung festzustellen und entsprechend zugänglich zu machen.¹⁹

2.2 Feststellung von Hilfebedarfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung (Clearing)

Beratungs- und Unterstützungsangebote tragen dazu bei, den betroffenen Menschen eine hinreichende Perspektive zu eröffnen, die akute Notlage zu überwinden und ggf. geeignete weiterführende Hilfen zu erschließen.

Die Aufgaben eines solchen Beratungsangebots ergeben sich aus § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, wonach die Beratung die persönliche Situation, den Bedarf und die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage betrifft.²⁰ Soziale Schwierigkeiten, wie sie § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII formuliert, sind für eine solche Basisberatung nicht Voraussetzung. Es genügt, wenn ihr Eintritt ohne entsprechende Beratung – nach fachlicher Einschätzung – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Ein solches „Clearing“ dient der Überwindung der akuten Notlage, indem es die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen befähigt.

Der Deutsche Verein empfiehlt daher, für betroffene Menschen in kommunalen Unterkünften eine Basisberatung – etwa auf Grundlage der Bestimmungen des § 11 SGB XII – vorzuhalten. Aufgabe einer solchen Basisberatung ist es, durch gezielte sozialpädagogische Beratung und Unterstützung eine zeitnahe Überleitung in eigenen Wohnraum und ggf. in weiterführende Hilfen, insbesondere in die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII, zu befördern.

18 So werden zuweilen auch Menschen vorübergehend durch die Gemeinden und Gemeindeverbände untergebracht, die aufgrund von Natur- und anderen Katastrophen ihr Zuhause verloren haben.

19 Dabei bezieht sich diese Bestimmung auf sämtliche, im SGB XII genannten Hilfearten und verfolgt dabei das in der Bestimmung des § 1 Satz 1 SGB XII normierte Ziel der Sozialhilfe, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Anspruch auf Beratungsleistungen nach dem SGB XII haben auch nach dem SGB II leistungsberechtigte Personen, denn der im § 21 Satz 1 SGB XII bzw. in der Parallelvorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II normierte Ausschluss betrifft ausschließlich die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, da hierfür vorrangige Leistungen zum Lebensunterhalt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung stehen.

20 § 11 SGB XII ergänzt die allgemeine Vorschrift gemäß § 14 SGB I, der bestimmt, dass jede/r einen Anspruch auf Beratung über seine /ihre Pflichten nach diesem Gesetz hat. Vgl. BGH, Urteil vom 2. August 2018 – III ZR 466/15-, juris, Rn. 17, <https://www.juris.de/r3/document/NJRE001358306> (5. Dezember 2024).

2.3 Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII und weiterführende Hilfen

Im Rahmen der Prüfung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist zu beachten, dass infolge der fehlenden Wohnung „besondere Lebensverhältnisse“ im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung (DVO) der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vorliegen.²¹ Mit dieser Lebenslage werden zumeist auch soziale Schwierigkeiten verbunden sein, weil ein Leben in der Gemeinschaft aufgrund des Verbleibs in der ordnungsrechtlichen Unterbringung wesentlich eingeschränkt ist (§ 1 Abs. 3 DVO).

Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII sind in besonderem Maße auf die Bedarfslagen der Menschen, die in Einrichtungen der ordnungsrechtlichen Unterbringung leben, ausgerichtet. Dies gilt dezidiert für die Beratung und persönliche Unterstützung bei der (Re-)Integration in mietvertraglich abgesicherten Wohnraum. Wenn zugleich andere Bedarfe (etwa der Pflege, der Schuldnerberatung oder Ähnlichem) vorhanden sind, die die besondere soziale Notlage der Wohnungslosigkeit noch verstärken, ist darüber hinaus „der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen [...] anzustreben“ (§ 2 Abs. 3 Satz 3 DVO).²²

Oft geht es bei diesem Personenkreis „um einen Zustand vor allem der Schutzlosigkeit, der Vereinsamung, des Ausgestoßenseins, des Fremdseins, letztendlich um einen Zustand besonderer Not. Wegen dieser in der Regel für die Leistungsberechtigten existenziell bedrohlichen sozialen Lage kommt der zügigen Gewährung dieser Hilfe als eigenständige Hilfe eine besondere Bedeutung zu“.²³ Nicht wenige dieser Menschen weisen zudem komplexe Problemlagen auf, die durch eine zumeist langjährige Wohnungslosigkeit weiter verschärft werden. Es handelt sich mitunter um Menschen, deren Lebenssituation durch Arbeitslosigkeit, finanzielle Schwierigkeiten und/oder Überschuldung und in einigen Fällen durch psychosoziale Beeinträchtigungen gekennzeichnet ist. Diese Personen, die einen über die Wohnungsvermittlung hinausreichenden Bedarf haben, bleiben von den notwendigen sozialen Hilfen zur Überwindung ihrer Lage oftmals unerreicht.

Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII eignet sich aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausrichtung, Menschen in einer existenziell bedrohlichen sozialen Lage unmittelbar und niedrighschwellig Hilfe zu gewähren, in besonderem Maße dazu, oftmals hochschwellig angelegte weiterführende Hilfen zu erschließen. Sie stellt in solchen gelagerten Fällen die Leithilfe dar.

2.4 Einsetzen der Hilfen und Informationen über Hilfebedarfe

Die entsprechenden Hilfen haben nach § 18 SGB XII einzusetzen, sobald dem jeweils zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle

21 Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ist die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen zu erbringen, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Bei allen anderen Leistungen ist nach § 68 Abs. 2 Satz 2 SGB XII das Vermögen der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde. Diese Ausnahmeregelungen sollen eine schnelle und unbürokratische Hilfe ermöglichen. Vgl. Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB XII, 4. Aufl., § 68 SGB XII (Stand: 22. August 2024), Rn. 9, 37, <https://www.juris.de/r3/document/jpk-SGBL-4SR0112> (5. Dezember 2024).

22 Dies gilt für Hilfen, die einen anderen Bedarfsfokus haben als die Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII, selbst wenn sie in Teilbereichen die besondere soziale Notlage miterfassen.

23 Vgl. hierzu: Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, NDV 2016, 111 ff.

bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen – im konkreten Fall also zum Zeitpunkt der Zuweisung einer ordnungsrechtlichen Unterkunft. Dies gilt auch, wenn es sich bei der einweisenden Stelle nicht um einen zuständigen Sozialhilfeträger handelt oder die Zuständigkeit für die Sozialhilfe nicht bei der unterbringenden Stadt, sondern beim jeweiligen Landkreis liegt (§ 18 Abs. 2 SGB XII).²⁴

§ 4 Abs. 3 der DVO stellt klar, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr den Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung unberührt lassen. Demnach kann die weiterführende Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nicht mit dem Argument abgelehnt werden, den betroffenen Personen sei bereits durch Zurverfügungstellung eines Platzes in einer Unterkunft hinreichend geholfen worden. Eine solche Unterkunft ist als eine „nicht ausreichende Wohnung“ gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der DVO anzusehen und stellt ein besonderes Lebensverhältnis dar, welches weitere Hilfen begründet.

Als erster Schritt sind Verfahren zur Weitergabe von Informationen über die ordnungsrechtliche Unterbringung zwischen der unterbringenden Stelle und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zu entwickeln und entsprechende verbindliche Verfahren zwischen den beteiligten Akteuren zu vereinbaren. Dies gilt auch dort, wo die Zuständigkeit für die ordnungsrechtliche Unterbringung und die Erbringung von Leistungen des SGB XII bei zwei verschiedenen Gebietskörperschaften liegen. Darüber hinaus sind den betroffenen Menschen in den Unterkünften umfassende Informationen über bestehende sozialrechtliche Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Kommune zugänglich zu machen.

3. Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu weiterführenden Hilfen

Um Wohnungslosigkeit zu beheben und einen erneuten Wohnungsverlust nachhaltig zu vermeiden, ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins notwendig, die Durchlässigkeit der ordnungsrechtlichen Unterbringung hin zum System sozialer Hilfen zu stärken. Hierzu empfiehlt der Deutsche Verein den für die ordnungsrechtliche Unterbringung zuständigen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden sowie den für die weiterführenden sozialen Hilfen zuständigen Sozialleistungsträgern, folgende Maßnahmen in der Praxis umzusetzen:

- die Bereitstellung von Informationen zu Rechtsansprüchen und Hilfeangeboten (3.1),
- die Sicherstellung aufsuchender Hilfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung (3.2),
- die Gewährleistung verbindlicher Basisberatung für Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung (3.3) sowie

²⁴ „Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein“ (§ 18 Abs. 2 SGB XII).

- den Aufbau zuständigkeitsübergreifender Kooperationsstrukturen im ländlichen Raum (3.4).

3.1 Bereitstellung von Informationen zu Rechtsansprüchen und Hilfeangeboten

Vielen Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung sind oftmals weder der bestehende Rechtsanspruch auf die Gewährung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII noch die vor Ort vorhandenen Hilfeangebote bekannt. Ein erster Schritt zur Schaffung verbesserter Zugänge zu Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist nach Ansicht des Deutschen Vereins die Bereitstellung träger- und anbieterunabhängiger Informationen zu bestehenden Rechtsansprüchen und den vorhandenen Hilfeangeboten speziell auch für Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung.

Für diesen Zweck ist ein entsprechendes Informationsangebot bereitzustellen, mit dessen Hilfe eine gezielte Ansprache der in den Unterkünften lebenden Menschen (ggf. differenziert für unterschiedliche Zielgruppen) ermöglicht wird. Angesichts der heterogenen Zielgruppe der ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen ist hierzu ein möglichst breites Spektrum an Informationsmaterialien zu entwickeln, das klassische Flyer und Broschüren ebenso umfasst wie digitale Formate.

Die Nutzung von Smartphones ist auch für obdach- und wohnungslose Menschen ein wichtiger Bestandteil ihres Alltags, um Informationen zu finden, Kontakte zu pflegen und eine „Handvoll Normalität“ zu erleben.²⁵ Mobilfunktelefone sind für die soziale Teilhabe unentbehrlich geworden.²⁶ Voraussetzung ist, dass die obdach- und wohnungslosen Menschen ein funktionstüchtiges Smartphone besitzen, über digitale Kompetenzen verfügen und Zugang zum Internet erhalten.

Der Deutsche Verein regt an, einen kostenfreien Zugang zu WLAN und Aufladestationen im öffentlichen Raum und in ordnungsrechtlicher Unterbringung einzurichten, um den Zugang für obdach- und wohnungslose Menschen zu Informationen über Hilfsangebote, zur Wohnungs- und Arbeitssuche sowie zur Kontaktaufnahme mit Behörden und weiteren Einrichtungen auch über digitale Kanäle sicherzustellen.²⁷ Träger der Sozialhilfe sowie freie Träger sollten zusätzlich zu analogen auch digitale Angebote einsetzen, z.B. Online-Beratung oder aufsuchende Hilfen im digitalen Raum²⁸, um obdach- und wohnungslosen Menschen den Zugang zu Hilfsangeboten zu erleichtern oder zu ermöglichen.

25 Vgl. zur Nutzung von Mobilfunktelefonen und Internet durch obdach- und wohnungslose Menschen: Hauprich, K.: Die Mobiltelefon- und Internetnutzung durch Menschen mit Lebensmittelpunkt Straße in Nordrhein-Westfalen und ihr Nutzen in deren besonderen Lebensverhältnissen, Diss., Universität Duisburg-Essen, 2021, S. 326 ff, 354 ff; Hartmann, M./Klocke, V.: Nutzung mobiler Medien durch obdachlose Menschen in Berlin: Eine Frage der „Freizeit“, Wohnungslos 4/23, S.117 ff.

26 Die Handynutzung wird als Bestandteil des soziokulturellen Minimums eingestuft. Im Rahmen des Regelbedarfs nach §5 RBEG werden die Kosten für die Handynutzung berücksichtigt (LPK-SGB XII/Lenze, Anh. § 28 § 5 RBEG, Rn. 8, Baden-Baden, 2024).

27 In der Stadt Nürnberg ist z.B. ein „Smart Kiosk“ für Wohnungslose eingerichtet worden, der mit kostenlosem Zugang zu WLAN, PC, Drucker, Scanner und Handyladestation ausgestattet ist. Darüber hinaus steht ein niedrigschwelliges Beratungsangebot in Form einer Kombination aus sozialpädagogischer und Peer-Beratung zur Verfügung, <https://www.don-bosco-nuernberg.de/Aktuelles/Aktuelle-Nachrichten-und-Termine/Smart-Kiosk-digitale-Teilhabe-fuer-wohnungslose-junge-Menschen> (5. Dezember 2024).

28 Das Projekt „Social Media Streetwork“ (SoMS), das aufsuchende mehrsprachige Erstinformationen und eine Verweisberatung in Sozialen Medien erprobt, <https://www.bagw.de/de/projekte/soms> (5. Dezember 2024).

Angesichts einer großen Zahl von Menschen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit in der ordnungsrechtlichen Unterbringung sind die Informationsangebote in einfacher Sprache und mehrsprachig zu erstellen.

Informationsdefizite hinsichtlich bestehender Rechtsansprüche und vor Ort vorhandener Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Reintegration in eigenen Wohnraum bestehen aber nicht nur auf Seiten der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen, sondern oftmals auch bei Beraterinnen und Beratern in angrenzenden Hilfesystemen, wie etwa den Jobcentern, der Schuldnerberatung, der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe oder des kommunalen Sozialdienstes. Praxiserfahrungen zeigen, dass auch hier die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote zuweilen kaum bekannt sind und entsprechend auch nicht auf sie verwiesen werden kann.²⁹ Hier kann eine verbesserte Information dazu beitragen, die Schnittstelle zu den vorhandenen Hilfeangeboten besser zu nutzen, um so zu einer gezielteren Beratung und Unterstützung von Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung beizutragen.

3.2 Sicherstellung aufsuchender Hilfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung

Der Deutsche Verein empfiehlt, aufsuchende Beratungsangeboten bereitzustellen, die gezielt auf Menschen ausgerichtet sind, die nach Ordnungsrecht untergebracht sind. Ziel der Angebote muss es sein, bestehende Hilfebedarfe festzustellen und im Bedarfsfall eine rechtskreisübergreifende Beratung zu weiterführenden Hilfen in Form einer Verweisberatung sicherzustellen.³⁰

Die Praxis zeigt, dass eine nicht unerhebliche Anzahl der ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen soziale und psychische Auffälligkeiten sowie Erkrankungen (insbesondere Suchterkrankungen) aufweist und darüber hinaus bei Eintritt der Obdachlosigkeit oftmals nicht bereit oder in der Lage ist, qualifizierte, den bestehenden Bedarfen entsprechende Hilfeangebote anzunehmen. Gleichzeitig erweisen sich Angebote, die Hilfesuchende aus eigener Initiative aufsuchen müssen, um Beratung und Unterstützung zu erhalten (sogenannte „Komm-Struktur“) als zu hochschwellig, da diese Angebote zumeist eine Mitwirkung erfordern, die bei diesen Menschen das Ziel von Hilfe sein muss, in der Regel aber nicht vorausgesetzt werden kann.

29 Entsprechende Informationsdefizite zeigten sich u.a. in Praxisrückmeldungen in der Stadt Hannover, die dann dazu führten, dass eine darauf ausgerichtete Informationsangebot entwickelt wurde. Weiterführenden Informationen zu den Sozialen Hilfen in Wohnungslosigkeit in Hannover bietet der Fachbereich Gesellschaftliche Teilhabe der Landeshauptstadt Hannover, <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Landeshauptstadt-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche-der-LHH/Soziales-und-Integration/Fachbereich-Gesellschaftliche-Teilhabe/Soziale-Hilfen-in-Wohnungslosigkeit> (5. Dezember 2024).

30 Beispielhaft sei hier u.a. auf ein Modellprojekts der Fachstelle Wohnen der Stadt Köln zum Ausbau entsprechender aufsuchender Hilfen verwiesen, welches in erster Linie auf Menschen ausgerichtet ist, die nach Ordnungsrecht in Hotels untergebracht sind. Weiterführende Informationen zum Hilfesystems für die ordnungsbehördliche Unterbringung und die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in Köln bietet die Fachstelle Wohnen, wirtschaftliche Hilfen, ResoDienste im Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln, <https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/fachstelle-wohnen-wirtschaftliche-hilfen-resodienste> (5. Dezember 2024).

Das bestehende System der Hilfen trägt bei diesem Personenkreis zumeist zu einer Chronifizierung der bestehenden Armutslagen bei und führt in der Folge zu einer steigenden Verweildauer in den Unterkünften. Eine (Re-)Integration in Normalwohnraum wird auf diese Weise nicht erreicht. Dagegen ist eine aufsuchende Hilfe vor allem auf die Feststellung individueller Hilfebedarfe im Hinblick auf Unterbringung und Wohnraum, auf Erwerbsintegration oder auch Gesundheitsversorgung und auf die Förderung der Bereitschaft zur Annahme weiterführender Hilfen auszurichten.

Aufgrund der aktuellen Wohnungsmarktlage, die v.a. durch einen Mangel an bezahlbarem Wohnraum gekennzeichnet ist, müssen die Fachkräfte der Sozialen Arbeit neben der Beratung und Begleitung der Hilfesuchenden zusätzlich sehr viel Zeit in die Unterstützung bei der Wohnungssuche investieren. Vor dem Hintergrund der zeitintensiven Mehrbelastung durch die Suche nach passenden Wohnungsangeboten und infolge des bestehenden Fachkräftemangels in der Sozialen Arbeit empfiehlt der Deutscher Verein, Fachkräfte der Immobilienwirtschaft zur Wohnraumakquise im Rahmen multidisziplinärer Teams einzubinden. Sie besitzen die notwendige Expertise, auch bei Wohnungsknappheit Wohnraum zu akquirieren und stehen gleichzeitig als ständige Ansprechpersonen für Vermietende zur Verfügung. Die Fachkräfte der Immobilienwirtschaft ermöglichen durch die Wohnraumakquise, dass sich die Fachkräfte der Sozialen Arbeit auf die Beratung und Begleitung der Hilfesuchenden konzentrieren können. Zudem steigern sie zugleich die Aussicht, erfolgreich neuen Wohnraum für diese Zielgruppe zu gewinnen.³¹ Festzuhalten ist: Es gilt keineswegs die Fachkräfte der Sozialen Arbeit zu ersetzen, sondern mit multiprofessionellen Teams für die Multiproblemlagen der Zielgruppe angemessene Antworten zu finden.

3.3 Gewährleistung verbindlicher Basisberatung in der ordnungsrechtlichen Unterbringung

Ein weiterer Baustein zur Stärkung der Durchlässigkeit der ordnungsrechtlichen Unterbringung hin zum System sozialer Hilfen kann die verbindliche Bereitstellung einer Basisberatung auf der Grundlage der Bestimmungen des § 11 SGB XII etwa in vertraglich gebundenen Unterkünften sein. Ziel einer solchen Basisberatung muss es sein, durch eine bedarfsgerechte und individuell angepasste Beratung und Unterstützung zeitnah eigenen Wohnraum zu erschließen und ggf. in weiterführende Hilfen des Regelsystems überzuleiten, um die Dauer des Aufenthalts in der ordnungsrechtlichen Unterbringung zu verkürzen.

Das Angebot kann in offenen Sprechstunden in den Räumlichkeiten eines Trägers der Sozialhilfe oder freien Trägers als auch im Rahmen aufsuchender Sozialer Arbeit in den Unterkünften erfolgen. Ziel der Beratung muss zunächst eine erste Klärung (Clearing) der individuellen Lebenslage, aber auch die Vermittlung von Kenntnissen über bestehende Rechtsansprüche und die vorhandenen Unterstüt-

³¹ Wie der Einsatz von Fachkräften der Immobilienwirtschaft zur Wohnraumakquise für obdachlose Menschen gelingen kann, wurde im Rahmen des Projekts „Soziale Wohnraumagentur Bethel.regional“ ausgewertet. Vgl. Evaluation des Projekts „Soziale Wohnraumagentur Bethel.regional – Abschlussbericht Juli 2022, Studie der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS), S. 11 ff., https://www.giss-ev.de/filestorage/publikationen/bethel_abschlussbericht_20.09.2022.pdf (5. Dezember 2024).

zungsangebote für wohnungslose Menschen sein, wobei der Schwerpunkt auf der Vermittlung und Überleitung in die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII liegen sollte.

Praxiserfahrungen zeigen, dass entsprechende Beratungsangebote bei den hilfesuchenden Personen oftmals auf eine hohe Akzeptanz treffen und es bereits nach kurzer Zeit gelingt, diese Menschen aus der ordnungsrechtlichen Unterbringung in die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII überzuleiten.³²

3.4 Aufbau zuständigkeitsübergreifender Kooperationsstrukturen im ländlichen Raum

Im kreisangehörigen Raum liegt die Zuständigkeit für die Sozialhilfe (und damit auch der Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII) beim Landkreis. Der Deutsche Verein empfiehlt in diesen Fällen, ein integriertes Notversorgungssystem zuständigkeitsübergreifend innerhalb des Landkreises zu verankern, etwa indem verbindliche Verfahren zur Weiterleitung von Informationen über mögliche Hilfebedarfe durch die ordnungsrechtlich unterbringenden Stellen und dem zuständigen Sozialhilfeträger auf Landkreisebene entwickelt werden. Darüber hinaus hält es der Deutsche Verein für zielführend, die Pflichtaufgabe der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit durchzuführen.

Um zugleich einen Zugang zu einer regelhaften Beratung zur Vermittlung in eine Wohnung und bei Bedarf auch zu weiterführenden Hilfen zu gewährleisten, empfiehlt der Deutsche Verein eine Kooperation mit bestehenden Angeboten der Träger der freien Wohlfahrtspflege. Hierzu kann es notwendig sein, im Rahmen von Kooperationsprojekten auf Einrichtungen freier Träger zurückzugreifen.³³

32 Im Rahmen des Berliner Projekts zur Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) erfolgt in einer Reihe von Unterkünften eine Basisberatung für wohnungslose Menschen auf der Grundlage der Bestimmungen des § 11 SGB XII durch Träger der freien Wohlfahrtspflege. Die Finanzierung erfolgt in dieser Modellphase auf dem Wege der Zuwendungsgewährung durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung Berlin. Für weitergehende Informationen zur Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU), siehe die Hinweise zur Reform der Berliner Wohnungslosenunterbringung auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung. Dort finden sich auch weitergehende Hinweise dazu, welche Beratungsangebote in den Unterkünften bereitgestellt werden und welche Ziele die Basisberatung durch sozialpädagogische Fachkräfte im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung verfolgt, <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/unterbringung/gstu-1345242.php> (5. Dezember 2024).

33 Beispielhaft sei hier u.a. auf Kooperationsprojekt zwischen der Stadt Lörrach, der städtischen Wohnbaugesellschaft Lörrach sowie dem AGJ-Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg verwiesen, um Menschen im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringungsverpflichtung mit Wohnraum zu versorgen und eine sozialarbeiterische Basisberatung anzubieten. Das Konzept geht über die reine Unterbringung hinaus und verbindet die ordnungsrechtlichen Instrumente mit Angeboten der Beratung und persönlichen Unterstützung nach dem 8. Kapitel SGB XII. Weiterführende Informationen zu den Hilfen für wohnungslose Menschen bietet die Wohnungslosenhilfe im Landkreis Lörrach des AGJ-Fachverbandes für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V., <https://www.wohnungslosenhilfe-loerrach.de/> (5. Dezember 2024).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend